



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 24. September 2013

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und MLaw Ciril Riss (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] v.d. A [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2010 und der direkten Bundessteuer pro 2010 (Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin, X, stellte mit Eingabe vom 24. Juni 2011 ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 in der Höhe von CHF 5'249.80 und der direkten Bundessteuer pro 2010 in der Höhe von CHF 313.85.

Mit Entscheid vom 11. August 2011 wies die Steuerverwaltung das Erlassgesuch ab. Sie begründete den Entscheid damit, dass die Steuern aus dem vorhandenen Vermögen beglichen werden könnten.

- B. Mit Schreiben vom 16. August 2011 erhob die Rekurrentin und Beschwerdeführerin Einsprache gegen diesen Entscheid und beantragte, die Steuern seien ihr zu erlassen.

Mit Einspracheentscheid vom 3. November 2011 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Rekurrentin und Beschwerdeführerin die ausstehenden Steuerforderungen aus ihrem Vermögen beglichen könne.

- C. Mit Schreiben vom 15. November 2011 erhob die Rekurrentin und Beschwerdeführerin Rekurs bzw. Beschwerde gegen diesen Entscheid. Mit Schreiben vom 28. November 2011 reichte sie eine ergänzende Begründung ein.

In ihrer Vernehmlassung vom 9. Dezember 2011 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Dieser Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Steuerrekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
 - c) Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 3. November 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Die Vertreterin ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 15. November 2011 (Datum des Poststempels: 17. November 2011) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin beantragt, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 3. November 2011 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 und der direkten Bundessteuer pro 2010 sei aufzuheben und der Steuererlass sei zu gewähren.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.
3.
 - a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden

Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendi-

gen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc. begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Im konkreten Fall verweigerte die Steuerverwaltung der Rekurrentin und Beschwerdeführerin den Steuererlass mit der Begründung, dass sie die offenen Steuerforderungen aus dem bestehenden Vermögen begleichen könne. In ihrer Vernehmlassung stützt sich die Steuerverwaltung auf dieselbe Argumentation. Darüber hinaus hält sie fest, dass die Rekurrentin und Beschwerdeführerin zwar nun nicht mehr – wie zum Zeitpunkt des Einspracheentscheides – über ein Vermögen in der Höhe von CHF 16'954.40 verfüge, das bestehende Vermögen in der Höhe von CHF 9'201.90 jedoch noch immer zur Bezahlung der offenen Steuern in der Höhe von insgesamt CHF 5'563.65 ausreiche. Überdies könne der Rekurrentin und Beschwerdeführerin selbst dann kein Steuererlass gewährt werden, wenn ihr jetziges Vermögen nicht mehr zur Bezahlung der Steuern ausreichen würde, weil sie sich mit der zwischenzeitlichen Begleichung anderer Rechnungen bewusst ausserstande gesetzt habe, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Staat nachzukommen. Dies stelle eine freiwillige Vermögensentäusserung dar und schliesse einen Steuererlass gemäss § 146 Abs. 3 lit. d StV aus.

b) Die Steuerrekurskommission hat in ihrem Erlassentscheid die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person zu berücksichtigen. Massgebend sind insbesondere die finanzielle Situation zum Zeitpunkt des Entscheides, daneben auch die Entwicklung seit der Veranlagung sowie die Aussichten für die Zukunft. Es ist festzuhalten, dass der Rekurrentin und Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Veranlagung im Juni 2011 selbst nach Begleichung der offenen Steuerforderungen ein Vermögen von über CHF 10'000.00 verblieben wäre. Aufgrund dieses Vermögens wäre es ihr möglich gewesen, die Steuern zu bezahlen. Die Erhebung der finanziellen Situation der Rekurrentin und Beschwerdeführerin zu Beginn des vorliegenden Verfahrens weist ein Vermögen in der Höhe von noch CHF 9'201.90 aus. Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin begründet diesen

Vermögensverzehr damit, dass sie sich dringend benötigte Winterbekleidung und -schuhe habe anschaffen müssen. Einen Nachweis hierfür bringt sie nicht bei. Ob sich die Rekurrentin und Beschwerdeführerin damit vorsätzlich Vermögenswerten entäussert hat, kann jedoch offen bleiben. Auch dieses Vermögen würde es ihr grundsätzlich erlauben, die Steuerschulden zu tilgen.

c) Fraglich bleibt, ob der Rekurrentin und Beschwerdeführerin ein Vermögensverzehr zuzumuten ist. Entscheidend für die Gewährung eines Steuererlasses ist nicht allein die Höhe des Vermögens. Bei der Würdigung der gesamten wirtschaftlichen Situation der gesuchstellenden Person sind insbesondere auch die Aussichten für die Zukunft massgebend. Abgesehen von der Tatsache, dass sie angesichts ihres fortgeschrittenen Alters keinen Vermögenszuwachs mehr zu erwarten hat, ergibt ein Vergleich ihrer Einnahmen und Ausgaben eine Budgetunterdeckung. Den monatlichen Einnahmen in der Höhe von insgesamt CHF 6'118.80 (AHV-Rente: CHF 2'320.00, PK-Rente: CHF 1'905.80, Ergänzungsleistungen: CHF 1'893.00) stehen die Kosten des Alters- und Pflegeheims B in der Höhe von CHF 5'752.30 (30.5 Tage x CHF 188.60) gegenüber. Hinzu kommen die notwendigen Auslagen für die Krankenkassenprämie, den Coiffeur und die Pedicure sowie die Haftpflichtversicherung in der Höhe von insgesamt CHF 241.35 pro Monat. Überdies gilt es zu berücksichtigen, dass die Rekurrentin und Beschwerdeführerin in den Vorjahren gemäss Nachweis der Krankenkasse jeweils Kosten von über CHF 1'000.00 selbst zu tragen hatte (Franchise und Selbstbehalte). Folglich sind dem Budget CHF 100.00 als selbstgetragene Krankheitskosten hinzuzurechnen. Der Rekurrentin und Beschwerdeführerin verbleibt somit pro Monat lediglich der Betrag von CHF 25.15 für Kleider, Schuhe, Körperpflegeprodukte, nicht kassenpflichtige Medikamente etc. Es ist offensichtlich, dass sie zur Deckung der notwendigerweise anfallenden Kosten auf ihre Ersparnisse zurückgreifen muss und ein permanenter Vermögensverzehr stattfindet. Ein Rückgriff auf das Vermögen zur Bezahlung der Steuern ist ihr unter diesen Umständen nicht zuzumuten.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Rekurrentin und Beschwerdeführerin die kantonalen Steuern pro 2010 und die direkte Bundessteuer pro 2010 aufgrund der vorhandenen Budgetunterdeckung erlassen werden. Der Rekurs bzw. die Beschwerde ist gutzuheissen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Steuerverwaltung als unterliegender Partei gemäss § 170 Abs. 1 StG bzw. Art. 144 Abs. 1 DBG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In Anwendung von 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 in Verbindung mit dem

Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 wird hiervon aber abgesehen.

Beschluss

- ://:
1. In Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid vom 3. November 2011 aufgehoben und der Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 gewährt.
 2. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 3. November 2011 aufgehoben und der Erlass der direkten Bundessteuer pro 2010 gewährt.
 3. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
 4. Der Entscheid wird der Rekurrentin und Beschwerdeführerin, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.